

Anlage 3: Rahmenvereinbarung 02526IFB

Rahmenvereinbarung

zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB)

Geschäftsbereich: Internationale Filmfestspiele Berlin, vertreten durch die Intendantin Mariëtte Rissenbeek und die Kaufmännische Geschäftsführerin Charlotte Sieben

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und

XXX

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Ausschreibung Druck Berlinale Programmheft treffen die Parteien folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Druck von Programmheften für die aus den gesonderten Anlagen Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und Leistungsverzeichnis/Preisblatt (Anlage 2a) ersichtlichen Leistungen zu

Druck Berlinale Programmheft.

Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sollen Einzelaufträge über den Druck der benannten Produkte erteilt werden, nachdem der im Einzelfall auftretende Bedarf vom Auftraggeber spezifiziert werden kann. Die konkreten Einzelaufträge werden durch schriftlichen Abruf auf Grundlage der vereinbarten Preise und Konditionen erteilt. Einer gesonderten Angebotsabgabe bedarf es nicht. Sofern andere, nicht explizit in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Formate/Druckerzeugnisse benötigt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch diese anzubieten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit diesen ggfl. zusätzlich erforderlichen Leistungen zu beauftragen, sofern sie von Dritten zu wirtschaftlich günstigeren Bedingungen bezogen werden können.

Die im beigefügten Leistungsverzeichnis mit Preisblatt aufgeführten und mit Preisen versehenen Leistungen werden vom Auftragnehmer zu den in diesem Vertrag und den Vergabeunterlagen nebst Anlagen bestimmten Bedingungen angeboten und durchgeführt.

(2) Im Bedarfsfall wird der Auftraggeber während der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung Einzelaufträge über die in § 1 (1) genannten Leistungen beauftragen.

(3) Art und Umfang der jährlich abzurufenden Leistungen kann die Auftraggeberin i.S.v. § 315 BGB bis zum 30.11. jeden Jahres gemäß den konkreten Bedarfen anpassen, bestimmen und beauftragen.

(4) Für die Geltungsdauer dieser Rahmenvereinbarung gelten die Konditionen und Preise der *Anlage Leistungsverzeichnis/Preisblatt* als fest vereinbart, sofern im Einzelfall vom Auftraggeber eine Beauftragung des Auftragnehmers erteilt und hierzu keine ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Ausgenommen von der Beauftragung sind Leistungen, bei denen der Auftraggeber aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht zur eigenständigen Auftragsvergabe berechtigt ist.

§ 2 Verpflichtungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Einzelaufträge für den Druck der in der Anlage aufgeführten Produkte grundsätzlich an den Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter Mindestabnahmemengen besteht nicht.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf an den verschiedenen Leistungen und die Termine geplanter Druckaufträge informieren.

(3) Der Auftraggeber fordert den Teilnehmer der Rahmenvereinbarung in angemessener Frist vor Ausführung eines konkreten Auftrags zur Abgabe eines Angebots auf. Hierzu wird der Auftraggeber rechtzeitig die Unterlagen zur Kalkulation der (Einzel-) Angebote, zur Planung, zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellen.

(4) In dem Falle, dass der Auftraggeber im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Dritten nicht zur Vergabe eines Auftrages über die in § 1 genannten Leistungen berechtigt ist, kommt die Rahmenvereinbarung nicht zur Anwendung. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, seinen Kooperationspartnern vorzuschlagen, die Teilnehmer der Rahmenvereinbarung

zur Angebotsabgabe aufzufordern.

§ 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber seine Leistungen gemäß dem zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag anzubieten. Dabei gelten die in der *Anlage Leistungsverzeichnis/Preisblatt* (Anlagen 2a) aufgeführten Preise und Konditionen.

(2) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers hat dieser zur Erfüllung seiner Auftragsleistungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(3) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers haftet dieser in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und vorzuhalten.

(4) Die Leistungen sind grundsätzlich mit eigenem Personal zu erbringen.

Im Falle eines beabsichtigten Nachunternehmenseinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vorab eine Übersicht über seine Unterauftragnehmer zur Kenntnis zu geben und Unterbeauftragungen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen. Die Auftraggeberin kann die Erteilung der Zustimmung vom Nachweis der Eignung des zustimmungsbedürftigen Nachunternehmers abhängig machen. Überdies prüft die Auftraggeberin vor Erteilung der Zustimmung in jedem Fall, ob Gründe für den Ausschluss eines benannten Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe des Unterauftragnehmers wird die Auftraggeberin ihre Zustimmung verweigern. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer verlangen, dass der betroffene Unterauftragnehmer ersetzt wird.

Wird die Zustimmung erteilt, übernimmt der Auftragnehmer die Unterbeauftragung, Abwicklung und Abrechnung von Fremdleistungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und stellt sie der Auftraggeberin zu den im Preisblatt vereinbarten Kosten zur Verfügung.

Dem Auftraggeber werden in keinem Fall Arbeitnehmer des Auftragnehmers zur Leistung überlassen. Die Auswahl des zu beschäftigenden Personals und das Direktionsrecht liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Das Recht des Auftraggebers, gegenüber dem Auftragnehmer Mängelrügen geltend zu machen, bleibt dadurch unberührt.

(5) Im Falle einer Beauftragung verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei Rechnungslegung die Nachweise über seine einzelnen Leistungen in Kopie als Anlage beizufügen.

(6) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers benennt dieser gegenüber dem

Auftraggeber für die Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages einen ständigen Verantwortlichen und Ansprechpartner, sowie dessen Vertreter.

(7) Der Auftragnehmer behandelt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich. Der Auftragnehmer wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über Vertragspartner- und -inhalte, Planungen, Art und Umfang der Ausstellungen und Projekte, soweit nicht sachliche Gründe zur Planung und Erledigung der Aufträge die Mitteilung dieser Angaben erforderlich machen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit vom 15.11.2026 bis zum 31.03.2027 abgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag zweimal, durch einseitige schriftliche Erklärung bis zum 31.08. des Jahres, zu verlängern und die Leistungen zu den angebotenen Bedingungen auch für den Zeitraum vom 02.11.2027 bis zum 31.03.2028 sowie vom 02.11.2028 bis zum 31.03.2029 zu verlängern.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Vertragsbedingungen

Neben diesen Rahmenvertrag finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die Leistungsbeschreibung sowie das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sowie die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen der KBB Anwendung.

§ 6 Preisanpassung für Papierkosten

(1) Die im Preisblatt angebotenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Papierpreisen. Die Papierkosten gelten dabei als gesondert kalkulierbarer Kostenbestandteil der Leistung.

(2) Für Leistungen, die nach dem 02.11.2027 bzw. nach dem 02.11.2028 ausgeführt werden, kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Anpassung der Vergütung erfolgen, soweit sich die tatsächlichen Beschaffungskosten des zur Auftragsausführung vorgesehenen Papiers gegenüber den bei Angebotsabgabe nachgewiesenen Papierkosten um mehr als 10 % erhöhen oder vermindern.

(3) Der Auftragnehmer hat die bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Papierpreise durch entsprechende Hersteller- oder Lieferantennachweise offenzulegen und auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen. Preisänderungen sind durch aktuelle, objektiv nachvollziehbare Nachweise des Papierherstellers oder Papierlieferanten zu belegen.

(4) Überschreitet die Veränderung der Papierkosten den Schwellenwert von 10 %, wird die Vergütung ausschließlich hinsichtlich des Papierkostenanteils angepasst. Der Auftragnehmer trägt eine Selbstbeteiligung von 5 % der nachgewiesenen Kostensteigerung. Entsprechendes gilt spiegelbildlich zugunsten der Auftraggeberin bei Kostenminderungen.

(5) Die Preisanpassung berechnet sich nach folgender Formel:

Anpassungsbetrag = Papierkostenanteil × (prozentuale Preisänderung abzüglich 5 % Selbstbeteiligung)

Berücksichtigt werden dabei nur die tatsächlich für den jeweiligen Einzelauftrag benötigten Papiermengen.

(6) Andere Kostenbestandteile, insbesondere Personal-, Energie-, Logistik-, Gemeinkosten- oder Gewinnanteile, bleiben von dieser Preisanpassung unberührt.

(7) Der Anspruch auf Preisanpassung ist spätestens mit Angebotsabgabe für den jeweiligen Einzelauftrag bzw. spätestens vor Beginn der Produktion schriftlich geltend zu machen. Eine nachträgliche Geltendmachung nach erfolgter Leistungserbringung ist ausgeschlossen.

(8) Sinken die nachgewiesenen Papierkosten gegenüber der Ausgangskalkulation um mehr als 10 %, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine entsprechende Reduzierung der Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu verlangen.

§ 7 Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Auftragnehmer
(elektronisch in Textform)

Intendantin IFB

(Bei Zuschlag elektronisch in Textform)

Kaufmännische Geschäftsführerin